

Schweizerische Eidgenossenschaft

Department des Innern : Verfügung über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen (vom 7. Juli 1939)

Autor(en): **Etter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 78

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Filmverleiher-Verband in der Schweiz

Ausserordentliche Generalversammlung

vom 18. Juli 1939, um 14.15 Uhr, im Hotel «Schweizerhof» in Bern.

Anwesend: 30 Mitglieder.
Abwesend: 8 Mitglieder.
Vorsitz: Präsident Milliet.
Protokoll: Sekretär Dr. A. Forter.

Traktanden:

I. Am 18. dieses Monats haben sich die Mitglieder des F.V.V. in außerordentlicher, trotz der Ferienzeit stark besuchter Generalversammlung vereinigt, um zur «Verfügung über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen» des eidg. Departements des Innern Stellung zu nehmen.

Dabei haben sie zunächst den Sekretär der schweizerischen Filmkammer, Herrn Max Frikart, angehört und sich von ihm über den Zweck des erwähnten Erlasses unterrichten lassen. Anschließend haben sie einen Antrag, diesen Erlaß als für das schweiz. Filmgewerbe unerwünscht zu bezeichnen, mit großer Mehrheit abgelehnt, zugleich aber den Präsidenten beauftragt, dem Departement zur Frage, wie einerseits die Beziehungen zwischen der Filmkammer und dem Verbands befriedigender gestaltet und andererseits bei Anwendung der Verfügung vom 7. Juli Härten und Gefahren vermieden werden könnten, einige Anregungen zu unterbreiten.

II. wurde beschlossen, daß Filmabschlüsse mit nachfolgenden Theatern ausschließlich auf prozentualer Basis, mit einem Minimum von 25 %, zu tätigen seien.

St. Gallen: Die vereinigten Lichtspiele von J. Schultheß
Capitol (Rob. Huber)
Winterthur: Neumarkt (Liag. A.-G.)
Talgarten (Othmar Bock)
Luzern: Capitol (Emil Burkhardt)
Flora (Frau L. Morandini)
Moderne (J. W. Keller)
Palace (L. Epelbaum)
und im Falle, wenn ein ganzes Programm vom selben Verleiher geliefert wird, für die Kinos:
Apollo (K. Huber)
Madeleine (Fr. P. Tschan)

Dieser Beschluß ist am 18. Juli in Kraft getreten; Nichtbefolgung wird gemäß Art. 18 der Statuten geahndet.

Der Sekretär: Dr. A. Forter.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Departement des Innern

Verfügung

über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen.

(Vom 7. Juli 1939.)

Das Eidgenössische Departement des Innern, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 6. September 1938 über die Bechränkung der Einfuhr,

verfügt:

1. Die Einfuhr von Spielfilmen wird für die einzelnen Importeure kontingentiert (Individualkontingente).

Als Spielfilm gilt ein Film mit zusammenhängender und selbständiger Spielhandlung (auch Revue, Ballett u. dgl.), sofern der Film eine Länge von mindestens 1100 m im Normalformat oder mindestens 460 m im 16 mm-Format aufweist.

2. Kontingente erhalten nur Personen oder Firmen, die im Jahre 1938 mindestens drei Spielfilme (vgl. Ziff. 5) in die Schweiz

eingeführt haben. Vorbehalten bleiben Ausnahmen auf Grund von Ziff. 7, Abs. 3.

Die Kontingente werden auf Gesuch hin erteilt. Sie gelten für das betreffende Kalenderjahr, vorbehältlich der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Kontingente erteilten Einfuhrbewilligungen.

3. Die Bewilligung von Kontingenten kann an Bedingungen im Interesse der schweizerischen Filmproduktion, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung einer schweizerischen Filmwochenschau, geknüpft werden.

4. Die Kontingente sind nicht übertragbar.

Der Verleih eines Spielfilms, der im Rahmen eines Kontingents eingeführt worden ist, ist nur dem betreffenden Kontingentberechtigten gestattet. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Departement des Innern in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Treten bei einem Importeur Veränderungen ein, die sich in einem dem Zweck der Kontingentierung zuwiderlaufenden Weise auswirken, so kann das Departement des Innern gegenüber dem betreffenden Importeur den Entzug der bewilligten Kontingente und den Ausschluß von der Zuteilung weiterer Kontingente verfügen. Das gleiche gilt für den Fall, daß bei einem Importeur Veränderungen fraglicher Art in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem Erlaß gegenwärtiger Verfügung bereits eingetreten sind.

5. Unter Spielfilmseinheit im Sinne nachfolgender Bestimmungen ist das Spielfilmsujet, ohne Rücksicht auf eine allfällige Mehrheit von Fassungen des betreffenden Films, zu verstehen.

6. Vier Zwanzigstel ($\frac{4}{5}$ des vierten Teiles) der von einem Kontingentberechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1938 gesamthaft eingeführten Spielfilmseinheiten bilden das *ordentliche Jahreskontingent*. Dieses beträgt für jeden Berechtigten jedoch mindestens drei Einheiten (*Minimalkontingent*).

7. Ein Zwanzigstel (restliches Fünftel des vierten Teiles) der im Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1938 gesamthaft eingeführten Spielfilmseinheiten bildet den *Härteausgleichsfonds*.

Diesem Fonds werden vorab die zur Erreichung der in Ziff. 6, 2. Satz, festgesetzten Minimalkontingente eventuell notwendigen Spielfilmseinheiten entnommen.

Im übrigen werden die dem Härteausgleichsfonds zugewiesenen Spielfilmseinheiten nach billigem Ermessen verteilt (*Zusatz- und Spezialkontingente*). Dabei kann insbesondere auch die Entstehung neuer unabhängiger schweizerischer Filmverleiher ermöglicht werden.

8. Das Departement des Innern behält sich vor, den Härteausgleichsfonds im Laufe des Jahres über die in Ziff. 7, Abs. 1, festgesetzte Grenze hinaus zu erhöhen.

9. Die Gesuche um Erteilung ordentlicher Kontingente (Ziff. 6) sind bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres beim Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer einzureichen.

Die Gesuche um Bewilligung der Einfuhr der durch die Kontingente zugeteilten Spielfilmseinheiten müssen bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres eingereicht werden. Einheiten, für die bis zu diesem Termin kein Einfuhrgesuch vorliegt, fallen in den Härteausgleichsfonds.

10. Gesuche um Erteilung von Kontingenten zu Lasten des Härteausgleichsfonds sind bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres beim Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer einzureichen.

Die Einfuhrgesuche für die zu Lasten des Härteausgleichsfonds zugeteilten Spielfilmseinheiten müssen bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden.

11. Die Einfuhr von Filmen, die in der Schweiz hergestellt und ins Ausland ausgeführt worden sind, ist von der Kontingentierung befreit.

Das gleiche gilt für die Wiedereinfuhr von Filmen ausländischen Ursprungs, die im Rahmen eines Kontingents in die Schweiz eingeführt, in der Folge jedoch aus zwingenden Gründen zum Zwecke der Bearbeitung (z. B. Regeneration) wieder ins Ausland ausgeführt worden sind.

12. Die Einfuhr von Spielfilmen durch Organisationen, die ausgesprochen kulturellen und erzieherischen Zwecken dienen, kann unter bestimmten, vom Departement des Innern zu umschreibenden Voraussetzungen kontingentfrei bewilligt werden.
13. Für die Spielfilmeinfuhr in das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und in das der italienischen Enklave Campione wird eine Sonderregelung vorbehalten.

14. Die Kontingentierung wird rückwirkend auf 1. Juni 1939 in Kraft gesetzt.

Für die Zeit vom Inkrafttreten bis Ende 1939 betragen die ordentlichen Kontingente sieben Zwölftel der sich auf Grund von Ziff. 6 ergebenden ordentlichen Jahreskontingente. Die Gesuche um Erteilung der ordentlichen Kontingente für 1939 sind, in Abweichung von der Bestimmung sub Ziff. 9, Abs. 1, bis spätestens 15. September 1939 beim Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer einzureichen.

Bern, den 7. Juli 1939.

Eidgenössisches Departement des Innern:
Etter.

Der Film an der Landesausstellung

Der hervorragende Musikkritiker und Musikkritiker Otto Maag an der «National-Zeitung» schrieb in einem Artikel «Nr. 47 B. Musik» unter anderem folgende Zeilen: «Nachdem wir verschiedentlich vergeblich versucht hatten, dem Zeiger einer verstellbaren Uhr folgend, der die nächste Vorführung kundgeben sollte, aber offenbar immer wieder von Scherzholden aus der Besucherschaft verstellt wurde, den als Ergänzung der Ausstellung gedachten Tonfilm zu sehen, gelang es uns schließlich doch, eine Vorführung zu erwischen. Es war das am meisten Enttäuschende der ganzen Ausstellung und ein Schulbeispiel, wie man so etwas nicht machen soll. Die Qualität der Tonwiedergabe ließ sämtliche an modernen Apparaturen geschulten Wünsche offen, die Qualität der Photographie desgleichen. Dazu kam eine merkwürdige Vorliebe für Ueberblendung auch im Tonlichen, besonders dort, wo sie ganz und gar nicht am Platze ist und störend in die Wiedergabe von Musikwerken eingriff. Warum man die Stickereien von Kleidern ländlicher Chöre in Großaufnahme bringt, sowie das Schuhwerk einer Sängerschar, entzieht sich dem Fassungsvermögen des

Laien. Was an Ausschnitten aus Werken moderner Komponisten gebracht wurde, ist zu abrupt und aus dem Zusammenhang gerissen, um nicht ein völlig falsches Bild zu geben, und wenn man das, was da unter den verschiedenen prominenten Schweizer Dirigenten als eine Art schweizerischer Mosaiksymphonie erklingt, zur nächsten Landesausstellung aufhebt, wird man einen nicht berechneten Publikumserfolg erleben. Der Film versucht im übrigen einen Einblick in schweizerisches Musikleben allerorten, in Feld und Wald und Haus und Hof, in Werkstatt und Institut zu geben — völlig unzureichend in den Mitteln, in der Auswahl, im Zusammenhang, im Aufbau und in der Organisation. Filmisch gesehen: Dilettantismus.»

Wir wollen dazu bemerken: In der Schweiz gibt es soviel gute Fachleute und Firmen, die sicher den betreffenden Firmen einen geübten Operateur und gute Apparate für dasselbe Geld verschafft hätten, wenn sie bei Fachleuten oder den Fachorganisationen angefragt hätten. Aber heute glaubt schon jeder Laie einen Tonfilm-Wiedergabe-Apparat bedienen zu können, was sich hier bitter rächt. J. A.

Wirksame Werbung

Eine Bitte der Redaktion an die Leser:

Wir finden bei der Durchsicht ausländischer Fachblätter häufig Aufsätze über wirksame Werbung für Kinotheater. Es werden darin meistens Selbstverständlichkeiten berichtet, die wir nicht einfach nachdrucken möchten. Unter Selbstverständlichkeiten verstehen wir aber nicht Dinge, die schon verwirklicht wären, sondern nur in einzelnen Fällen ausprobiert wurden. Aus all diesen Aufsätzen geht aber deutlich hervor, daß eine kluge, überlegte Werbung immer Erfolg hat, während die Reklamemethoden, die sich in üblichen, ausgefahrenen Geleisen bewegen, oft Enttäuschungen und Mißerfolge bringen. Wir

halten eine Diskussion über die Kinowerbung für außerordentlich wertvoll und bitten unsere Leser dringend, über ihre Erfahrungen zu berichten, damit unser Blatt auch auf diesem Gebiet ein Spiegel schweizerischer Wünsche und Anstrengungen im Filmwesen werden kann.

Die Kinobesitzer an der Landesausstellung

Folgende Bilanz wurde als große Tabelle im Kinoaquarium der LA untergebracht.

Die Kinobesitzer fordern das Bauverbot!!!

Jahres-Bilanz des Schweiz. Kino-Gewerbes.

Lage des Kino-Gewerbes:	Fr.
Investiertes Kapital in Liegen- schaften und Einrichtungen	
(Fr. 35 Mill.)	110 000 000.—
Brutto-Umsatz (inkl. Billett- steuern)	30 000 000.—
Ausgaben:	
<i>An den Staat abzuführen</i> (Bil- lettsteuern, Patentgebühren, Staats- u. Gemeindesteuern, Vermögenssteuer, etc.	3 500 000.—
Mietzinsen	6 500 000.—
Filmleihgebühren	10 000 000.—
Löhne	3 500 000.—
Reklame	2 650 000.—
Geschäftskosten (Strom-, Heizungs-, Porto- u. Trans- portspesen, Ersatzmaterial, Servicekosten, Reparaturen, Tantiemen etc.), Versiche- rungen	1 350 000.—
Kapitalzinsen (5% von Fran- ken 35 000 000.—)	1 750 000.—
Amortisationen auf Mobiliar und Maschinen (10% von Fr. 35 000 000.—)	3 500 000.—
Total der Ausgaben der 360 Theater	32 750 000.—
<i>Von diesen fließen zehn Millionen Fran- ken ins Ausland!!!</i>	

Rekapitulation:

	Fr.
Einnahmen	30 000 000.—
Ausgaben	32 750 000.—
Defizit (Gesamtverlust)	2 750 000.—

Der Durchschnitts-Verlust beträgt 7 640 Franken pro Theater.

Anzahl Theater inkl. 6 Wanderbetriebe
360 ganze Schweiz.

Sitzplatzzahl: Deutsche Schweiz	71 244
Französische Schweiz	49 000
Tessin	5 073

Total der Sitzplätze
per Ende 1938 125 317

Alle Theater waren in der Lage ihre Betriebe aufrechtzuerhalten, jedoch größtenteils auf Kosten der üblichen Amortisationen.